

TURNVEREIN

R E G E N S D O R F

Statuten

vom

22. Aug. 1994

revidiert am 5.2.2021

Inhaltsverzeichnis

Allgemeines	3
Name und Sitz	4
Zweck des Vereins	4
Vereinsstruktur	4
Mitgliedschaft und Ernennungen	5
Organe	7
Verwaltung	10
Finanzen	10
Revisions- und Vollzugsbestimmungen	11

Allgemeines

Im Text verwendete Abkürzungen

Schweizerischer Turnverband	STV
Kantonturnverband Zürich	ZTV
Zürcher Leichtathletikverband	ZLV
Glatt- und Limmattalturnverband	GLZ
Sportversicherungskasse des STV	SVK
Turnverein Regensdorf	Verein
Generalversammlung	GV
Turnstand	TS
Vereinsvorstand	VS
Technische Kommission	TK
Aktivmitglied	AM
turnendes Ehrenmitglied	tE
Ehrenmitglied	E
Passivmitglied	P

Im Text verwendete Bezeichnungen

Der Einfachheit halber werden alle Stellen und Personen in der männlichen Form bezeichnet. Diese Bezeichnungen betreffen Männer und Frauen gleichermassen.

Amtsdauer

Die Amtsdauer beträgt 1 Jahr.

Der VS und die TK konstituieren sich unter der Leitung ihrer Vorsitzenden.

Scheidet ein Mitglied während der Amtsdauer aus, so erfolgt an der nächsten ausserordentlichen GV die Nachwahl für die restliche Amtszeit.

Aufbau der Statuten

1. Statuten
2. Zusatzreglement
3. Pflichtenheft für Vorstandsmitglieder und weitere Chargierte

Name und Sitz

Art. 1 - Name

Der am 29. Mai 1920 gegründete Turnverein Regensdorf ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB.

Art. 2 - Sitz

Der Sitz des Vereins ist die Gemeinde Regensdorf.

Zweck des Vereins

Art. 3 - Zweck

Der Verein

- pflegt das Turnen aller Alters- und Fähigkeitsstufen und fördert die entsprechenden Ausbildungs-, Wettkampf- und Spielmöglichkeiten
- fördert die Betätigung auf den Randgebieten des Turnens
- stärkt das Zusammengehörigkeitsgefühl von Jung und Alt durch die Pflege der Kameradschaft
- koordiniert die Aktivitäten seiner Riegen
- ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Art. 4 - Zugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des GLZ (und über diesen auch Mitglied des ZTV und des STV). Er unterstellt sich den Statuten, Reglementen und Verträgen dieser Verbände.

Vereinsstruktur

Art. 5 - Bestand, Riegen

Dem Verein gehören an:

- als selbständige Riegen die Damenriege und der Männerturnverein.
- als unselbständige Riege ist die Jugendriege direkt dem VS unterstellt.

Riegengründung

Weitere Riegen können auf Antrag des VS durch Beschluss der GV gebildet werden.

Art. 6 - Riegenstatus

Die selbständigen Riegen haben eigene Statuten und Reglemente, die der Genehmigung des VS unterliegen. Diese dürfen den Statuten und Reglementen des Vereins nicht widersprechen.

Riegenverwaltung

Die selbständigen Riegen verwalten sich selbst gemäss ihren eigenen Vereinsstatuten und -Reglementen.

Der Verein hat das Recht eine Delegation an die GV der selbständigen Riegen zu entsenden. Die selbständigen Riegen ihrerseits haben das Recht, die GV des Vereins mit einer Delegation zu besuchen.

Mitgliedschaft und Ernennungen

Art. 7 - Mitgliederkategorien

Der Verein umfasst folgende Mitgliederkategorien:

- Aktivmitglieder
- Ehrenmitglieder
- Passivmitglieder

Es wird zwischen turnenden und nicht turnenden Ehrenmitgliedern unterschieden.

Art. 8 - Jugendriege

Jugendliche bis zum vollendeten 16. Altersjahr können in die Jugendriege des TV Regensdorf aufgenommen werden.

Art. 9- Aktivmitglieder

Als Mitglied kann aufgenommen werden, wer im Jahr der Aufnahme das 16. Altersjahr erreicht. Die Aufnahme kann erfolgen, sofern der Bewerber mindestens 4 Turnstunden besucht hat.

Mitglieder der Jugendriege, die das Mindestalter noch nicht erreicht haben, können mit Bewilligung des VS als Mitturner am Turnbetrieb teilnehmen.

Art. 10 - Ehrenmitglieder

Zum Ehrenmitglied werden durch die GV Mitglieder ernannt, welche sich um den Verein ausserordentlich verdient gemacht haben. Die Voraussetzungen zur Ernennung sind im Zusatzreglement festgehalten.

Art. 11 - Passivmitglieder

Passivmitglied kann werden, wer den Verein unterstützen will.

Art. 12 – Rechte

Das Mitglied erhält bei seiner Aufnahme in den Verein ein Exemplar der Vereinsstatuten.

Die Mitglieder des Vereins verfügen über folgende Rechte:

	AM	tE	E	P
Turnstundenbesuch	x	x		
Versammlungsbesuch	x	x	x	x
Antrags-, aktives und passives Stimm- und Wahlrecht an der GV	x	x	x	x
Antrags-, aktives und passives Stimm- und Wahlrecht am TS	x	x		

Art. 13 - Pflichten

Die Mitglieder des Vereins haben folgende Pflichten:

	AM	tE	E	P
Turnstundenbesuch	x	x		
Besuch von Anlässen	x	x		
Versammlungsbesuch	x	x		
Beitragspflicht	x			x
Befolgen von Statuten und Beschlüssen	x	x	x	x

Art. 14 - Eintritt, Übertritt, Austritt

Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt auf Antrag des VS an der GV

Der Übertritt von einer Mitgliederkategorie in eine andere erfolgt an der GV.

Der Austritt aus dem Verein erfolgt an der GV und muss dem VS 10 Tage im Voraus angekündigt werden.

Art. 15 - Streichung

Mitglieder, die Ihre Verpflichtungen gemäss Statuten gegenüber dem Verein nicht erfüllen, können auf Antrag des VS durch die GV von der Mitgliederliste gestrichen werden.

Art. 16 - Ausschluss

Mitglieder, welche den Statuten, Zusatz Reglementen oder Interessen des Vereins zuwiderhandeln, können auf Antrag des VS durch die GV aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Zum Ausschluss beantragte Mitglieder sind zu der betreffenden GV persönlich einzuladen und haben somit Gelegenheit zur Rechtfertigung.

Art. 17 - Vorschlagsweg zu Ernennungen

Der VS stellt an der GV den Antrag auf Ernennung zum Ehrenmitglied.

Organe

Art 18 - Organe

Die Organe des Vereins sind:

- Generalversammlung (GV)
- Turnstand (TS)
- Vorstand (VS)
- Technische Kommission (TK)
- Spezialkommissionen
- Revisoren

Art. 19 - Beschlussfähigkeit

Jede ordnungsgemäss einberufene Versammlung oder Sitzung ist beschlussfähig.

Art. 20 - Wiedererwägung

Ein Versammlungsbeschluss kann auf Verlangen von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten in Wiedererwägung gezogen werden.

Generalversammlung

Art. 21 - Termin und Zusammensetzung

Die GV als oberstes Organ findet in der Regel im Monat Februar statt. Sie setzt sich zusammen aus dem VS, den Mitgliedern und den Revisoren.

Art. 22 - Geschäfte

Der GV obliegen folgende Geschäfte:

- Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- Abnahme der Jahresberichte des Vereins
- Abnahme der Jahresrechnung und der Bilanz des Vereins
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge, Genehmigung des Budgets, der Leiterentschädigungen sowie der Ausgabenkompetenz des VS
- Mutationen
- Wahlen
- Festsetzung des Jahresprogramms und des Turnbetriebs
- Auszeichnungen, Ehrungen und Ernennungen
- Genehmigung der Zusatzreglemente
- Statutenrevisionen
- Anträge, Verschiedenes.

Art. 23 - Einberufung

Die Einladungen zur GV ist Sache des VS und wird öffentlich bekannt gegeben mit Mitteilung der Traktanden mindestens 14 Tage vor der Versammlung.

Art. 24 - Eingabefrist für Anträge

Anträge zuhanden der GV sind mindestens 10 Tage vorher schriftlich an den VS einzureichen.

Art. 25 - ausserordentliche GV

Die Einberufung einer ausserordentlichen GV kann vom VS oder von einem Fünftel der Mitglieder unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden verlangt werden. Diesem Verlangen ist innerhalb von 30 Tagen zu entsprechen.

Art. 26 - Wahlen und Abstimmungen

Über die Vereinsgeschäfte wird in offener Abstimmung entschieden. Eine geheime Abstimmung oder Wahl kann von einem Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten verlangt werden.

Bei allen Abstimmungen mit Ausnahme von Statutenrevisionen, Fusion und Auflösung, entscheidet das relative Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der anwesenden Stimmberechtigten massgebend.

Turnstand

Art. 27 - Einberufung

Dringend zu fassende Beschlüsse über rein turnerische Fragen sowie die Beteiligung an Anlässen können dem Turnstand zur Entscheidung vorgelegt werden. Beschlüsse sind der nächsten GV VV bekanntzugeben.

Zusammensetzung

Der Turnstand setzt sich aus den turnenden Mitgliedern zusammen und ist 3 Tage im Voraus anzukündigen.

Vorstand

Art. 28 - Zusammensetzung

Der VS setzt sich aus dem Präsidenten und 2 bis 8 weiteren Mitgliedern zusammen. Der Vorstand konstituiert sich ausser der Wahl des Präsidenten, des technischen Leiters und des Kassiers selbst.

Beschlussfähigkeit

Der VS ist bei der Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschluss-fähig.

Art. 29 - Aufgaben

Die Obliegenheiten des VS sind

- allgemeine Leitung des Vereins gemäss Statuten, Zusatz Reglementen und Pflichtenheften
- Vertretung nach aussen
- erstellen der Zusatzreglemente
- erstellen von Pflichtenheften für Vorstandsmitglieder und Chargierte
- für eine gute Zusammenarbeit mit den selbständigen Riegen zu sorgen
- die Verwaltung der Finanzen und des Vermögens
- das Führen von Protokollen und Mitgliederkartei.

Art. 30 - Einberufung

Der VS besammelt sich, wenn es der Präsident oder die Mehrheit der Vorstandsmitglieder als notwendig erachten. Die Einberufung hat 3 Tage im Voraus zu erfolgen.

Art. 31 - Zeichnungsberechtigung

Der Verein verpflichtet sich gegenüber Dritten durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten oder Vizepräsidenten und eines weiteren Vorstandsmitgliedes rechtsverbindlich.

Für finanzielle Belange zeichnet der Präsident und ein weiteres Vorstandsmitglied zu Zweien oder der Kassier mit Einzelunterschrift.

Technische Kommission

Art. 32 - Zusammensetzung

Die TK setzt sich aus dem technischen Leiter als Vorsitzenden, den Trainingsleitern und den Hauptleitern der unselbständigen Riegen zusammen.

Art. 33 - Aufgaben

Die Obliegenheiten der TK sind:

- Koordination aller turnerischen Trainings- und Wettkampffragen
- Vorschläge über die Beteiligung an Wettkämpfen, Meisterschaften und Turnfesten zuhanden des VS auszuarbeiten
- Erarbeitung des turnerischen Jahresprogrammes und Einreichung an den VS zuhanden der GV
- turnerische Organisation und Überwachung der unselbständigen Riegen, die dem Verein angehören.

Art. 34 - Einberufung

Die TK versammelt sich, wenn es der technische Leiter oder die Mehrheit der Kommissionsmitglieder als notwendig erachtet. Die Einberufung hat 3 Tage im Voraus zu erfolgen.

Art. 35 - Spezialkommissionen

Für besondere Aufgaben können auf Antrag des VS durch die VV oder GV entsprechende Kommissionen gebildet werden.

Revisoren

Art. 36 - Zusammensetzung

Die GV wählt 2 Revisoren. Die Amtsdauer beträgt 1 Jahr, eine Wiederwahl ist möglich.

Art. 37 - Aufgaben

Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung und Bilanz des Vereins, erstatten der GV schriftlich Bericht und stellen entsprechende Anträge an die GV.

Verwaltung

Art. 38 - Protokoll

Über alle Vereins- und Riegenversammlungen sowie Sitzungen ist ein Protokoll zu führen.

Art. 39 - Zusatzreglement und Pflichtenheft

Das Zusatzreglement ist fester Bestandteil der Statuten. Die Detailaufgaben des VS, der Chargierten und Kommissionen sind im Pflichtenheft verbindlich zu umschreiben.

Art. 40 - Zuständigkeit

Für den Erlass der Zusatzreglemente ist die GV zuständig. Für den Erlass der Pflichtenhefte ist der VS zuständig.

Art. 41 - Archiv

Der Verein unterhält ein Archiv zur Aufbewahrung aller wichtigen Aktenstücke und Gegenstände wie Protokolle, Jahresberichte, Kassenbücher, Festabrechnungen, Korrespondenzen. Die näheren Bestimmungen sind durch das Pflichtenheft festzulegen.

Finanzen

Art. 42 - Geschäftsjahr

Das Vereinsjahr schliesst jeweils auf den 31. Dezember.

Art. 43 - Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins bestehen insbesondere aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Subventionen
- Erträgen des Vereinsvermögens
- Gewinnen von Veranstaltungen
- freiwilligen Beiträgen und Schenkungen
- Sponsoring

Sponsoring

Der Abschluss von Sponsoring Verträgen liegt in der Kompetenz des VS.

Art. 44 - Ausgaben

Die Ausgaben des Vereins bestehen insbesondere aus

- Verbandsbeiträgen
- Verwaltungskosten
- Turnbetriebskosten
- Kostenbeiträgen für die Teilnahme an Wettkämpfen, Anlässen und Kursen
- Geräte- und Materialanschaffungen
- Spesen- und Leiterentschädigungen
- weiteren durch die GV oder den VS beschlossenen Ausgaben

- einer ausserordentlichen Ausgabenkompetenz des VS für nicht budgetierte Ausgaben.

Art. 45 - Mitgliederbeiträge

Von der GV beschlossene Mitgliederbeiträge sind im Zusatzreglement festgehalten.

Art. 46 - Vermögensanlage

Das Vereinsvermögen darf nur in guten schweizerischen Vermögenswerten, ausgenommen Aktien angelegt werden. Der VS bezeichnet die Stelle, bei der die Wertschriften deponiert und die zur Geschäftsführung nicht benötigten Gelder zinstragend anzulegen sind. Andere Vermögensanlagen sind durch die GV zu genehmigen.

Art. 47 - Haftung

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich dessen Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Ausgetretene, gestrichene und ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen in irgendwelcher Art.

Revisions- und Vollzugsbestimmungen

Art. 48 - Revision

Eine Revision der Statuten kann nur durch die GV mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Die Änderung des Vereinszwecks bedarf Einstimmigkeit.

Art. 49 - Auflösung, Fusion

Eine Auflösung oder Fusion des Vereins kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen GV mit einer Vierfünftelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Sofern sich mind. 8 Mitglieder zur Weiterführung verpflichten, darf der Verein nicht aufgelöst werden.

Art. 50 - Vermögensverwendung bei Vereinsauflösung

Bei der Auflösung des Vereins ist das gesamte Vermögen inkl. den Fonds dem übergeordneten Verband treuhänderisch zu übergeben, bis sich wieder ein neuer Verein mit gleichem Sitz und Zweck bildet.

Art. 51 - Vermögensverwendung bei Riegenauflösung

Muss eine selbständige Riege des Vereins aufgelöst werden, geht deren Vermögen zur treuhänderischen Verwaltung an den Verein. Wird innert 10 Jahren keine gleichartige neue selbständige Riege gebildet, geht das Vermögen in den Besitz des Vereins über.

Art. 52 - Frühere Bestimmungen

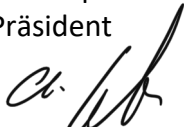
Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 22. August 1994.

Art. 55 - Inkrafttretung

Diese Statuten treten nach der Genehmigung durch den ZTV unverzüglich in Kraft. Die Statuten sind an der schriftlichen GV vom 09. März 2021 genehmigt worden.

Turnverein Regensdorf

Christoph Schnetzler
Präsident



Sandra Bertschi
Vizepräsidentin



Diese Statuten wurden vom Zürcher Turnverband am 23.4.2021 genehmigt.

Zürcher Turnverband



Frank Günthardt
Präsident



Daniel Schacher
Geschäftsführer